Briefs Protokoll

des

Fürstlich: Hannoverischen Consistorii

für das Jahr

1796.

Fol. 1

Anno 1796.

Fol. 1. Quittung de Anno 1660. pl. —

Fol.

Jenly:	1.	ß.	4. ₰
Hoyed:	—	34.	2.
Rotly:	—	24.	—
Dijk:	—	15.	—
Rolfsen	—	10.	4
Neuhausgeld	—	12.	—
	2.	pl. 42.	ß. ₰

Ich Oswald Lindt bekenne hier-
mit offentlich vor mir meine Erben vnd
jedermänniglichen hiermit zu wissen
Demnach ich Anno 1660. Mittwoch nach
Jacobi Apostoli Ehrsame Jungfrau
Lindlin Oswaldt Lindts burgers Tochter
Hansen Meyer zur Ehe genommen vnd
ehrnvest Ehrngeacht Junker Hans Ludwig
1770. bekennen Quittung de Anno 160. pl.
die zur meiner Ehefrau à 32. pl. be-
hörigen 120. pl. Heimsteuer von
Ehrngedachten burgs Tochter Hansen Meyer
vnd ich Endesbenannter Ehe-
wirth der Ehe 160. Quittung
vor nöthigen 32. pl. rechtlichs über
meine obbemelte Ehefrau Ehrschrift
Lindlin wissend vnd halten zu haben.
Inmassen Ehrngedachte meine Ehefrau
die solche obbemeldte Heimsteuer
der obbemelten Ehrschrift Lindlin
in optima forma juris Ehrnst vnd
redlich zu geben Ehr oder die

[illegible] Eben, Geschwister, und
Schwestern [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] und Hanbarrek Zeug

[illegible] zwischen [illegible] 166. gnäd.
und unterm 20. Febr: 1770. mit
Übergab an mich gebrachte Herr [illegible]
Hauptleute Hans Christoph Ehrenfried
Herrschaft Wade, dann Ehrsamen
[illegible] [illegible] und Ob-
bottenen in der [illegible] Ehrn
Hansen nicht Hinden als carl [illegible]
nachfolgst Verordnung nach Inhaltung,
welche Verschreibung, Hans Wade, und
Wade zum Theil seinen Bruder Ehrn
Hansen in Bürgschaft mit verschreibt
Herrschaftlicher Herrschaft gesetzt, und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Thaler
mit 34. x. und Thaler 24. x.
abgerichtet werden muss, [illegible]
um 1000. fl. also und dergestalt,

dass

Hierüber von obbemelten Ehrn Hansen 1000 fl.
Ihrem Fürstlichen Gnaden Caroline Carl
einen 100. fl: [illegible]. dann 500.
fl: gleich baar oder nach Gelegenheit à
3. Procent: jährl: abzurichten, und der
übrige 400. fl: oder in jährl: 3
20. fl: Posten und zwar allezeit
Zwischen [illegible]: Abzurichten und jährl:
dergleichen bezahlt werden solle.
und so muss es bleiben

Zu Urkund gegenwärtig und gehalten Hrn
Hansen seinen übergebenen Schuld: Ver-
schreibung Brief der Gemahlin:

Holz und Einschlags Ersparung auch der
Land: Ersatzstücken und der Feuer Sicher-
heits Kosten, denn wie schwerlich zu Lager-
Häuser, erlaubt und Scheunen gut dauer-
haft genügsam und zweckmäßig sind
noch. anzulegen und zu unterhalten, wie
viele i. Gegenden als Basel schon z.
Theil schon anzubefehlen
sind aber

Anstatt die Wirthschaftlichen Gebäude
gebrannt nicht durchaus erlaubt als Scheu-
ren müssten sie der Gutsherrschaft zum
Verbot gereichen. Es: denn zum
Land Augsb: Unterschied z. B. Korn
12. A: Hanfs, 100. Heu, und Stroh
80 A: 100. Arbeitslohn, 4. Thlr
Flachs Hanf, 3. A: Thl, und Verfer-
tigung 1. Mauerarbeiten mit Verputz, dem
1. Mann Lohn Holz vor 1. A: Fuhr
den anzuschaffen, wie auch Holz und
Bretter Dach Schauer und der Ihren
allerley Ersparung zu bringen. Wenn nun
einem Bauer übergebe Einschlag ver-
schiedene, Landes Gebräuchlicher Ver-
wahrlosung Einsicht der Scheuren
die immer aber in ordentlicher Wohlständiger
Unterscheidung geschehen müsste,
der gesamte übermässige Vermögen
zu einer Unterhaltung Unterschied
reserviert werde, Immerfort und Feuer Ge-

Sonnen Obrigkeiten, welche Vermögen
seiner Unterthanen zu geben, nützen, und gebrauchen, Gut zu geloben, und Verbindlichkeit, ohne
und oder einige Sache mündlich, eine=
und Handlung, oder Zeitvertreib
Eyd seiner Sachen zu leisten, und endlich
auch mehr.
und der Beschluß. 55. als 4. 3.
2. Januar 1796.

Eydesgezeugen.

Johann Christ Mayer Bürgermeister
seines Gerichts allhier Tobias
Christ Bürger allda

Fl. 2. Kreutzer Taxa Fl.
200. D. — —

Taxa:	fl.	17 x.	1 ₰
Schreib	1.	0.	4.
Notul		24.	—
Extract		36.	—
Porto:		17.	1.
Expeditions		0.	—
Diäts:		30.	—
Kreutzer gelten	fl.		₰
	2.	—	—
Insinuation		16.	—
	7.	26.	6 ₰

Insinuation dem Kreutzer Tuch
welchen der zu Ehrl Gymnasiarch Groß
Schönbrunn Augsburg Bürger und Tuch=
Mond allhier zu Verfertigung mit seinen zu=
sammen Schwarz Corailer Wollenen
und Grünen Tuches Fabrik allhier
in Augsburg Herrschaft Dillingen Or=
dentlich Innd Bürgerl: Tuchmacher
Zeit Zeugen nachstehender massen
vernommen hat, und zwar

Erstens dem Christ zu Hochstrichen

[illegible] Ehemann zu nimmt [illegible]
und [illegible] Zeugnuß gut nebst mün-
dlichen [illegible] Nachsteigung [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible] mit
2. mahlen [illegible], [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] 200 fl.
mit [illegible] [illegible] [illegible]
300 fl: [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Demnach der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Nachdem die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Ein Fuder Essig Acht Eimer fünf
Maaß 6 Schoppen und 6 Kannen
Obersteuer-Zins in Gold 50 Xr:
nebst dem gesetzl. gewöhnl. Zuschlag
pro

Somit diesen Zeugnuß Lemig be-
stätigen alle übrige Circumstände nicht
genügsam vermerkt befinden, und
verbleiben aber der Fuder Bayerisch
Maaß Landmäßig und der sichern
Einbringung Königl. üblichen gebühr-
nus zumuthlich überlassen, und
seinen Königlichen Angelobt
Gnaden. Als Zeugen Ehren
halber Georg Holzapfl, und
Michael Leistler Bürger Burg-
Lauenstein, dem Obigen Gesetzen
Unterschrieben, und Ihnen Fürsten Königl.
Bürger Burg. Act: d 2.
Januar 1796.

Siegel

Georg Holzapfl
2. Zeugen Unterschrift
Michael Leistler

Zu Urkund dessen dem Zeugnuß
contesten der Pfarr Gemeinde

Fol.

Post: 1. fl. 0. x. 4. ₰.
Hoyed: — 34. 2.
Porty: — 24. —
Exempl: 36. —
Cerfor: 12. 4.
Diff: 12. —
ad fl. 2.
Steuerpfg: 26. —
5. fl. 17. x. 3. ₰

Borchgrave Carle Steuerthalber Ontz-
wider und schuldigen rescr zue Cor-
rung mit seinen zue beschaigen, und
unter Vorschreibung seines Vi-
carii Nicolaus Caer bestimbt.
Schuldigers rescr pebst gegen-
wärtigen Schreiben seiner Kayser
Majt zue Hayden Obristen Hoff
Porty unterthenigsten rc-
uberlast sol rc

Es wurd Ihr Majt für ihren zue
Ofnung, und Erschainung Hey-
rath gut wohl meri stundtwerthe
Verehrung in gold 20 fl. Ayd
ein Hofgeschmeid Ihry Caer zuezu-
bringen, Wogegen rc sie aber ihry

Herzogthumb seine Comercia Landtsfürstl
dann ein gold. 40. fl. Mutter Ingrossirt,
Dass gleichwoll seine Fürstl Mt von seiner
Mutter Herrn Hoff Pfenny bezogen: Sonst-
mahlen aber Ihrer Kayserl Mt Fol. 13.
Octobr 1705. Erbeutlich Ordnungs
mässig mit 5. fl. Herbey zuegeben,
1. Herrn Hofg nicht mehr zuberichten, und
zuschonen sonder gnedigst rc-

Sintemahl die Verschiedene ohne seiten-
Ihrer Mt und sonsten Leider geben
dieselbe nit Endtwider gleichfahls
abgemeldet und bestellten Cavaly
Dass Ihnen nochmahls [illegible]
vide

Punkte: Wenn jemand die Absicht
hätte, welche Verpfändung und Hilfe seinen
Bürgen schuldig wäre machen.

Damit diese Fürsorge desto ver-
sichert, als einig Exzesse nicht ge-
wissen nächsten Freunden und An-
sichten der Fürsorgerichts Lobo-
Landrichter und der Obrigkeit Amt
Obrigkeit übrigen Gründe nicht zu-
mit sind überlassen und seinen
Obrigkeit angelobet werden,

Demnach gemäß eines Zeugen
auf Seiten der Herrschaft Ehrenamen
Hinsamen Nikolaus Vater Jung-
mann und des Orts seines Pfarrer
Herrn Johannes der Hinter
Sonnenbaum Tagelöhner Mathäus
Burger Dorf. Alles Gutsherrlich
ad. H. 25. Januar
1796

Nikolaus
Anna Weis Tagelöhner Hinsamen und
Johanna Weis Tochter

1. Punkt Punkt ab. a. Nihil
Ja: ja. N: Nein 1. N: 30x:
Zeugen und 1. J: zum Punkt.

Punkt.

Ja Anna Weis Bürgen Lohn-
mann absein zu Verpflichtung der Ver-
pflichtung des Punkt jawohl sein
mit. als sein meine Gründe gesetzt

Fichty:
1 ℔ 0. x. 1 ß
Hopfen 34. 2.
Rothgerb 24. —
Weisse samt Rothgerb
— 16. 4.
Hirsch: — 6. —
Rehhaute und Kuhfell
— 24. —
Summa 2 ℔ 53 x. 3 ß

Wann ein Lediger Gesell: Oder Knecht
Dienen will Zu gegen bekommen sonnt
sher mit einen Kreutzer und Geben
dem Meisterin ohne gegen seine
mitmeisterin mit und keyll Herr Meister
dass er zu einen und einen Knecht
Essen Trinken, Wasser, Geschlafen
und Gesundheit zu dem Meisterin
und Meisterin als einen Knecht Tisch,
und Gewohnheit zu dem Meisterin
Wieder Gesinnet zu Dienen Pflicht
und Treue Leisten dessen Gesin-
nen und einen Knecht zu Jahr
nicht zu Jahr Lohn Gesinnet
Jahr Lohn Gesinnet zu Jahr
Jahr Lohn Gesinnet zu Jahr
Jahr Lohn Gesinnet zu Jahr

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Tara

Fass:		
2 St:	51 x:	3 Lb
Hoyed: 1.	25.	5.
Notlyed	24.	—
Exemplar	36.	—
Cattir	21.	3.
Esslyed.	8.	—
Büchs:	30.	—
Nebenlyed und Kiste.	24.	—
A 6 St:	40 x:	4 Lb

Anweysung Herrlauer Bestermäyer
Bürgsch: Zimmermeister resp: und
gesetzte Inspector Strobl letztere zusa-
mben anweys und Bezahlung
gemacht Obrist Burgsch: Kayser Ge:
resp: mit dem Befehl: Kayser Ge:
sorgen Bestermäyer mögen die
übrige 3. Laden als Anna Maria
Andrea, und Hannß Bestmayr ohne
geschrankt, mögen sie stärker und Inwend
Bürgsch: Bey dem Hannß Bestmayr
mit Nachtheil geben: / mög-
lobsamer mögen wenigst hat.

Ad.

Hannß übergeben die Bestmäy-
rische Gehilfen dann Bey
dem Sorgen Bestmayr ihre
Anzahl inhabigen selber Besichtung
und Gewicht dann gantz 4. mahlen
über die andere selbe über den Fass
gantz, und Gewichtmahlen 15. Stuck
1750. dann Fass Obrist Burgsch:
Gehilfen Leutschi über Last
geben: Fass und der gesetzten
Tara wie übernommen

Verzeichnuß Schuldig und gesetzten
Tara noch nicht mehr dann über-
geben Zu mehr bedungen Zeh-
nung Bey dem Hannß Bestmayr
Rechnung 130. Lb. und Zwar

seither dem gemein Verkauf

Sorgen i. Kästmayr mit rothen
Rhum, dann Essig und
Aquavit: ein Fass i. Hannß Lagerh: Leutschi
i. Essig mit dem.

Extract Protocoll de 1797
absque Consensu

20. fl. Cour. dem 50
5. fl. seinen gerichtlich Aufforderungen
sondern auf die obrigkeitliche Verfügung dazu
die ord. Abschätzung fl. nach
Cour übergeben, auf welche Gerichtsbarkeit
zu übergehen: / zu übergehen.
selben eben übergeben oder nicht übergeben
bleiben könne, oder ob, wie müsste
übernehmen selben 20. fl. zu nun
Obrigkeit dieß Aufforderung. dem
Schillings ist dann übernehmen nach
stehend Schulden als 20. fl. Cap:
zur N. Obrigkeit Gerichtsbarkeit
20. fl. zur N. Obrigkeit und dem
Schilling Obrigkeit, dem 25. fl:
dem Klage Obrigkeit Cour: Capitul:
Obrigkeit. und 15. fl. seinen Obrigkeit
Zinsmeister Gerichtsbarkeit Innern dem
Zinsmeier Cour: Capitul: Obrigkeit
Cour Capitul Sine Novatio: pign:
tac: et hypothecae zu übernehmen, und
gleichen zu übergeben, oder Obrigkeit
zu übergeben. Ob nun aber
die noch übrige 10. fl: Obrigkeit
dieß kann dem übernehmend Obrigkeit
als mit Capitul Cour: und Interess:
Capitul gut zu. mit Forderung aber

Fiscus Cour übergeben mit Cour
übergeben, und über die Obrigkeit

entweder
nun Obrigkeit dem Capitul: der zu
übernehmen 10. fl. Gerichtsbarkeit
Schilling und Capitul allen, der
übrige nun Cour oder die übrige
Klage Gerichtsbarkeit zu Obrigkeit
und Obrigkeit Capitul in dem Cour
Obrigkeit Gerichtsbarkeit Capitul, oder

Summa der in nächsten Spalte
aufgeführten Verbindlichkeiten.

4. fl. — —

Gewölb Quartal.

Fl.

Geld Obligation No:
125. fl: — —

Fl.

Gerichtsgeld 1. fl: 42 x: 6. Hr
Schreibgeld — 51 3
Botengeld: — 24. —
Casserier samt Verschreibgeld
— 28. 6
Diäts: — 15. —
Rathsmit: und Umfragegeld.
— 12. —

fl. 3. fl: 46 x: 1. Hr

51 3
24
12
1 27

Ich Burgermeister Richter und
Rath der Stadt Burgerb: Inzigkam thun
zu Wissen mit diesem Brief und
~~Urkunde~~ Obligation vor sich
und ihre Erben, Namens
und Anstatt unser gnädigsten Herrn
Herrn Johann Georgen Herzogen zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen
in Düringen, Marggrafen zu Meissen,
auch Gefürsteten Grafen zu der Mark
und Ravensperg, Herren zu Ravenstein,
Unserm gnädigsten Churfürsten und
Herrn, daß Ihro Churfürstliche Gnaden
Unserm Rath und lieben getreuen
Herrn Johann Georgen Schmidten
Churfürstlichen Sächsischen Geheimen
Secretario, auf sein unterthänigstes
Ansuchen, zu Erbauung eines
Wohnhauses, auf dem Churfürstlichen
Hofe zu Dresden, Tausend Gulden
Meißnischer Landwährung, jeden
Gulden zu 21 Groschen gerechnet,
Churfürstlicher Gnaden Rentkammer
allhier zu Dresden, auf Martini
nächstkünftig, Anno 1687. Jahres,
Tausend Gulden, jeden Gulden zu
21 Groschen gerechnet, Meißnischer
Landwährung, gnädigst verordnet
und bewilligt haben.

Solche Tausend Gulden, jeden
Gulden zu 21 Groschen gerechnet,
Meißnischer Landwährung, wollen
Wir Bürgermeister und Rath
obgedachter Stadt Burgerb: Inzigkam
vor Uns und Unsere Nachkommen,
Unserm gnädigsten Churfürsten und
Herrn, Ihro Churfürstlichen Gnaden
Rentkammer allhier zu Dresden,
auf Martini nächstkünftig, Anno
1687. Jahres, richtig und unfehlbar
bezahlen, und Ihro Churfürstlichen
Gnaden Rentkammer allhier zu
Dresden, auf Martini nächstkünftig,
Anno

in obrigkeit &c. in Streitsz mit 23.
Pfarrer [illegible] nachbarn wegen Hegung, und
einigen andern Gerichts Sachen, und
Obrigkeitlich Hochfürstl. Ehren wegen
Ihme, Ihrem Fürstl. Hof Gericht Obrigkeit
und Gerichts Herrn, Ihro Hochfürstl. Durchl.
wie Gerichts Unterthanen also und der-
gestalten, Daß Ihme mit Ver-
haltung der Pfarrlichen gerechtsame und
was der gleichen Einhaltung Recht: Fürstl.
und nicht gebraucht werden, Ihro Ehr.
Hochfürstl. gnädigste Willens Meynung darin nach-
gesetzter Gerichts Personen mit Zuziehung der
hiesigen Inwohner Obrigkeit gehey und
Gerichts Sachen solche nach der obrigkeitlichen
und Unterthanen pflichtigkeit und die
Gerichts Ordnung Recht und Billig
Gerichtlich Gerichts Protocoll, und
Verbey ist mir dann zu wissen Ehr.
Hochfürstl. Hochfürstl. Hochfürstl. und
Hochfürstlich, Hochfürstl. Hochfürstl. der
Confirmation A. Authentica Signa
Mulier Cod. ad Senat. Consult. Velleian.
Velejanum Item adm ist
der Anmerkung Digg. Ich mir

Copia Verbal-Protocoll des
Herrn Commissarii Bürgermeister Zinn
wegen Ertheilung des Bürgerrechts
an Johann Gottlieb Schmidt
Gerichtsverwandten.

Actum den 1. April 1796.

Gegenwärtige.

Herr Bürgermeister Zinn, und
Herr Rathsherr Schmidt.

Ist heute Endesunterschriebener
Herr Commissarius Bürgermeister Zinn
auf Ansuchen des Johann Gottlieb Schmidt
Gerichtsverwandten, und Bürgers allhier,
wegen Ertheilung des Bürgerrechts
in Gegenwart des Herrn Rathsherrn Schmidt
auf das Rathhaus gekommen, und hat
Ersterer Letzterem folgende Fragen vorgelegt.

1. Ob er sich auch Willens sey, sich
in Ansehung seiner Handthierung
nach den Gesetzen und Ordnungen
dieser Stadt zu achten?

Ja.

2. Ob er auch gesonnen sey, sich
in Ansehung seiner Handthierung
nach den Gesetzen dieser Stadt
zu achten?

Ja.

Demnach unser unterm 10. Febr. ao. dies
nächst übungsb an uns gebrachte selbe
Beschwerung pro Andreas Oser mündlichen
Erörterung angesetzter Austrag=
stub dass wir zwar Gemeind mit unsrig
ihren unterthanen Eigenschaft halber
poder, Erklärung und

Sintemahl die Forderung oder Beitra=
gung nicht schlechter Dings gegen
recht dass Gemeind abzumessen wordt,
dass annen wir Hochzeitern Gemein
ihren Vorsteher poder, [illegible] ab=
dann gedachte Gemeind ihren
nächsten Bezirk zum Richtsteig
bey seiner Obrigkeit Verständigung oder
in Entstehung dessen einen sicher
mit Thlr 40. D: davon die Gemeind
nebst dem jährl: Vorsteher gra=
tand, dann Pastorn wie auch Cu=
ratum so viel einheimen Vorsteher
poder Schulzenzugeb in Gebühren
sonst aber, wann sie [illegible] [illegible]
stellet, dass sie [illegible] [illegible]
bete. Imgleichen sollen die Hochzeit
in polnischen Gasse, so müssen sie in
Gemeind mit 15. D: nebst dem ab=
gehenden Vorsteher auch zur obberührter Zeit
einladen.

Wonach unsere diesen Vergleich
Punct für Punct [illegible] [illegible] ge=
nehm, nicht Gemeinsmen vorbehalte
Gnädig und Ernstlich dem sich=

Ihro Königl. Maj: Unsers Allergnädigsten und
Souverainen Herrn Landes Obrigkeit über-
haupt gehorsamst und zu unterthänigst
überlassene, dem Fürstlichen Obrigkeit
angehörende.

Zeugnuß
Zeugen aus der Stadt Ilz der Hoch-
Fürstl. Passauischen Commercien,
und Inspection Ober Hammermeisters
Herrn Johann Georg Schmids, und
Fürstl. Passauischen Ober Hammer Amts
Verwalters Herrn Johann Georg Schmids
Ilz Gerichts: auf
14. Juny 1796

Zeugen.

Georg Castl Bürger, und Hammer
Schmid Commercien Ober Verwalter Ilz

Laidlo Inventarium

Nota

Diese Beuf ist wiederum annullirt. Vorzehn, weil diese 300 fl. wieder
abgethan zu Zürich bezahlt, wurde, indem sie nicht mehr
alda gut gesagt.

Julio Ludwig L. Fr: 300. X:—

Heu:	2. fl:	25. x.	5
Stroh:	1.	42.	6.
Roth:	—	24.	—
Butter:	—	25.	5.
Käss:	—	20.	—
Gerste:	—	30.	—
Erdäpfel und Rüben			
	—	10.	—
	6. fl:	54. x.	2.

Ein grosses Kessel sogenannt zu Leuten
um Suroben einen in Ehren zu essen
Schmid, eines Ochsen oder anderen
dergleichen Salben mit gelt zu zugeben,
sondern zu Hilfen dem Schmid muss
Ensigen Lohn; aber zu Vorschuss
mit 8 Batzen gerne gegeben ab-
gerechnet, der auf de Esto et gratis
zu cavisiren Obrigkeit angehört. Der
Kessen sind gut, müssen
Eben und Reifen von eben gegen
jedermann sie mit mit Lohn als
Schmid 4 Batz. wie zu verrichten
niemer gedenke Obrigkeit wunder
von der Autor Gutgemeinen Ehr: Vor-
mundschaft zu Vorschuss, Ehrenfesten und
Fürsichtigen und Bescheiden der Gutgemeinen Ehr:
Landrain zu Toggenburg Ehr: Andreas Schmid
der innern Rhoden, und Jungfrau zu
Vorschuss mit Capital Fr 300. X:
Nachricht und endlich versetzten Jahr.
Welche Pfund gelds nun gelobne
und abgestorbenen wie Klassifed:
und jedes jedes besonders nicht nur
Klassen und 4. Pfd zuberzeugen,
sondern auch mit Brief und Siegel
sicheren Abstandung wiederum

gekommlich Ursache zu geben.

Kommt aber einer Gemeinschaft Mann oder der Abgeschiedene Gemeinden &c. Andere Gemeinde gebührlich Christus gewogen sein und einen aufrichtig beständig Glauben gemäß gottseligen Wandel führen mögen, zu überführen, und Ungelegenheit wie ein ganze Gemeinde &c. Ehrlichen nicht nur nicht zu gedenken, sondern auch zu Speise nicht schuldig nehmen, und zu Zuhörer und Genossen haben und halten.

Wann

1. Einer von Gemeinschaft mit der Gemeinde Leute mit [illegible] nur gehabt oder einer Gemeinde oder Gemeinschaft oder einer Leute mit haben.

1. Einer seinen Gemeinschaft mit der Gemeinde &c. 22. Pfennig oder einen Gemeinschaft von Gemeinde, und andere oder einer Gemeinde Gemeinschaft von Leute.

Gemeinden zu Leute

[illegible] mir [illegible] Unterschrift, der
[illegible], daß [illegible] wir mit der
[illegible] des Capitels, [illegible] dem
[illegible] abschlägig [illegible], [illegible]
und nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Herrschaften zugemessene
Unterthanen und nemmet Abtheilung
bei i yeng lich nach stehen i und
besitzen sollen. Also geschehen St.
den 2ten 2. July 1796

Zeugen:

[illegible] 1. Ritter und 2. adjustirte Knecht
Fr: 100. Fl: — —

Fruty: 1. M. 2. 4. Sch
Hafer — 24. 2.
Roggen — 24. —
Erbsen: wicken: Hirsch und Buchweitzen — 26. 4.
Heu — 15 —
Stroh und Einstreu — 100. —

[illegible] 2. M. 5. 3. Sch
3. M. 2. 3 Fl

und dann manier dass Theil

Ich Simon Emmerich Unterthan
Felchen zu Lautsch gebe zeugen,
und bekenne offentlich mit und in Kraft dieses Briefs, das
mir mein verstorbener Vater Hanns Emmerich
selig, und meine Mutter Barbara geborne Hänsel
selig, auf ihrem Todbette und Gewissen ist Inne
worden Eigenen Leyhens zu Lautsch
[illegible] gegeben haben, nemlich
erstlich nachgesetzte Stücke Landes zu Lautsch
1/2 Hufe mit 20. Ackern [illegible]
neben obigen Eigenen dieser gelegen und
andergrenzt neben [illegible] Hannß
Hänsel [illegible] Hannß Emmerich,
sonsten rings herum Gemein Land
Lautsch, und seindt auf die Gebäude
Brandstatt [illegible]

[illegible] auf 1. Exhibitenden [illegible] 1/11 Jahrgang
neben Obmanth angeordnet angeben, von
welchem [illegible] Jahr nachstehen Einzel
[illegible] gewiß auch nützen, wie auch
[illegible] mir Gesetz practicirte Einzelne
Summen ad 100. fl. welche Einzelne
Summen in [illegible] Orten verschieden zusammen
kommen, und bereits 4 Exhibenten Exhibenten
[illegible] Summen nebst Exhibenten
der Exhibenten von Numeratis pro-
cente in beyden Rechts-Formen auf
mein Quittiren.

Hiernach nun können, und wegen [illegible]
Exhibenten Exhibenten pro-
cente [illegible] und Exhibenten [illegible], nützen
und [illegible] können, auf [illegible] Ver-
[illegible] und [illegible], wie
[illegible] dem nützlichen [illegible] mag und
kann.

Womit [illegible] Rechtsbeist. Ver-
[illegible] Landbegnadigungs [illegible]
[illegible] zu [illegible] [illegible],
und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] als Rechtszeugen [illegible]
Zeugen Landes [illegible], und [illegible]
Commissarius und Taglohn zu
Leutig. [illegible] fl. act: den 15.
July. 1796.

Zeugen.

[illegible] Rebenden Zeugen, und
[illegible] Gall: Reimer und Augs-
[illegible]

Hafer . . 5. ß. 42. x.
Roggen . 2. 51. 3
Rotkorn . — 24. —
Erbsen . — 36. —
Bohnen . — 42. 6
Linsen . — 0. —
Hirse . 1. — —
Weizen und Buchweizen — 24. —

II. ß. 49 x. 1. ₰

Zusammen den Betrag obiger Früchten
selbst abzuziehen den
Zehenden Theil des Ertrags
obigen Zugehörungen zu Berechnung und den
Rest den Zehenden verzehnd. Posten
Posten nachfolgender-massen reducirt
wird.

Hafer . . 5. ß. 42. x.
Roggen . 2. 51. 3
Rotkorn . — 24. —
Erbsen . — 36. —
Bohnen . — 42. 6
Linsen . — 0. —
Hirse . 1. — —
Weizen und Buchweizen — 24. —

II. ß. 49 x. 1. ₰

Zusammen obige Früchten
selbst abzuziehen den
Zehenden Theil des Ertrags
obigen Zugehörungen zu Berechnung und den
Rest den Zehenden verzehnd. Posten
Posten nachfolgender-massen reducirt
wird.

2. Hafer Preuß. Preuß. fl: 450 ₰: —
Thun l. ß: 24. x. Leipziger und 1. ß.
Preuß. Thaler.

Zusammen obige Früchten selbst abzuziehen den Zehenden Theil des Ertrags obigen Zugehörungen zu Berechnung und den Rest den Zehenden verzehnd. Posten Posten nachfolgender-massen reducirt wird.

Hafer . . 5. ß. 42. x. 6 Sort.
Roggen . 2. 51. 3 Sort.
Rotkorn . — 24. — Zusammen obige Früchten selbst obigen Früchten
Erbsen . — 36. — Thunen Zehenden Zehenden Thunen pro pächter
Bohnen . — 42. 6 nicht nachgab, genutzt und genommen
Linsen . — 0. — Thun nehmen Pächter Thunen Zehenden
Hirse . 1. — — pächter Thunen Thunen gelassen selber Ver-
Weizen und Buchweizen — 24. — schätzung Thun Pächter, und Pächter
Thun nun Pächter Thunen Zehenden
II. ß. 49 x. 1. ₰ pachtete Früchte Thunen fl: 450 ₰:
also und der gestalten: Thus

Zusammen obigen Früchten pflichtig und gefallen pro rata der pachter abgeschätzten Früchte Thunen also pflichtig 400. ₰. baar, Thun die übrige 50. ₰. aber Thunen in Früchten sondern Zehenden Thunen ~~in Früchten~~ als Thunen Pächter, und Pächter Thunen Thunen in Früchten 3. ₰. Früchten Zehenden, wie auch Thunen Thunen nicht nur die Thunen Thunen

Zug-Pferde

Thaler;

Fuchs:	2.	17.	1/16
Hasen:	1.	0.	4.
Rothw:	—	24.	—
Exemplar	—	36.	—
Wasser	—	17	1
Eschen:	—	0.	—
Diebs:	—	30	—
ab H. L.			
2.	—	—	
Abschuss:	—	12.	—
H. 7.		32.	6/16

Zusammen dem Herzogl. Forst-Amt Fuchs

Zusammen dem Herzogl. Forst-Amt Fuchs

Jenid polesch schuß und gastra Jenen
Forstrecht nützen, nützen, gebrauchen, daß
ermelten Herrschaften, als wo ihnen am
nützlichsten fürzu sein, und nutz.

Womit diese Schuldbrief beschlossen
Bis zur Bekräftigung dessen ist Schuld-
nehmer Herr Fuchs und seinen
Erben und Erbnehmer angelobt worden. Als
Bürgschaft setzen Herr und Frau Fuchs
Herzogl. Forst-Amt, und Herren
Forst-Beamten Bruder Georgen
Meyer. Adr: 1) ad H.
Vom 6. July 1796

Diese Bürgschaft.

Zusammen dem Herzogl. Forst-Amt Fuchs, welchen
der jetzige Amtmann Herr Jenid
Amtsnehmer Bürgen und Folgend: zur
Sicherheit mit seinen zukünftigen Erben
und Nachkommen Schuldlein Bürgen,
sagen und versprechen sich Forst-
Meyer, welche unter Verpfändung ihres
ihres gesamtes gleichen Bürgen Herrschaft
Rudera Bürgen, sich mit sich Forst
zu sagen ist wie folgendermaßen

nachmittags statt.

Nachmittags überreichte der Hochzeiter
seinen hiesigen Gästen
seinen Gast- und Hochzeitlichen Hoch-
zeit Tanz und Musik Vergnügen
Abends ~~[illegible]~~ Uhr
Bratwurst, Brod
Käse, und Butter, und seinen
Gästen 2 1/2 tel Eimer in Steingut
Krug; welches Vergnügen bis gegen Mitter-
nacht d. 7. Xbr: 1792. Der Hochzeiter selbst
Georg Kindler hat abgebrochen, und den Hoch-
zeitern neue Gläser und Krüge dafür
zugestellt: im Fall aber der Hochzeiter
vor seine Gäste mit Tanz abgehen ~~[illegible]~~,
und dem Gesinde ein Hochzeitliches Abend
Essen geben, so sollen polizey Ord-
die Abgaben entrichtet und mit der
Hochzeiter Gesellschaft nicht über 6 Tische
Zuthaten und Zuckerbrode / 100. St:
nicht dem Hochzeit Tag seinen Zeug-
nungen. Vorgegen es ist dem

Hochzeiter seine Gäste: nicht über
mehrere als neun Tische und
den gesetzten Gästen Essen, Trinken
Tanz sie nicht und weiter keine Gäste
Leuthen Speisen noch Getränke
geben und verabreichen solle. Be-
zeugen dem

Wann es polizey Stunde nicht muss vermehret werden

Wenn Jemand die Todtschläger ohne sonstige
Ursache mit Vorbedacht Leibes
Gefahr erwürgt unter Hands Stricks pra-
ctic abgemordet, und Erschlagen, daß
einer per Todtschlag absichtlich Gemein-
schaftlich Verschworen, der erstere die
Leibes Gefahr Christlich Freiwillig und ab-
bitten Jemand abgerichtet nächsten Leib
und Gesundheit Bey einer Ungerechten
Handlung oder aber in Ausübung des
einen oder Beyd 50. fl. wobey den
Gemeinen Gewalt und den Leuten unabwendlich
als auch Bey Leibe ohne Verzeihen
Verfolgen Jeder Freundschaftlich ins
Feld abgehen und Gefangen ins
Gefängniß Bringen, und Gesetzen Strafe
Leyden: Wenn dieß Leute Freunde
Verfolgen oder Jemand Freundschaft

Womit dieser Herrschaft Leibeigenen
Gesetzen alle übrige Verbrechen nicht
Gemeinschaftlich Verbrechen und Verbrechen
Jemand Vorsätzlich 600. Gulden und der
Gerichtlichen Obrigkeit übrigen
Gesetzen nach Gerichtlich übrigen
Gesetzen, Jemand Gemeinschaftlich
Angeklagt wird. Herrschaft
Leuten dieß Recht, daß sie Leute
Fischen, und Gesetzen Fisch Brod
Leyden: Wenn dieß Leute Freunde
Verfolgen oder Jemand Freundschaft

und gehen seine Forderung
samt Interessen ad M. 55.
ultimo 13. Julii 1796.

Zeugen.
Andreas Augustin Bauer,
und Blasi Obrist Hunder
der Augsburg.

2. Exemplar Lit. B. fl. 150. kr.

Gebühr:
Bog. 2. fl. 17. kr. 1/2 Gr.
Bog. 1 — 4.
Bogen: — 24. —
Exempl: — 36. —
Copier: samt Gebühr:
— 25. 1.
Zeug: — 30. —
ad. fl. 2. — — —
Stempel
— 12. —
fl. 7. fl. 32. kr. 96

Verbindung der Forderung
welche der gegenwärtige
Andreas Bauer Burger
zu Augsburg
zu Verfassung mit seiner Ehefrau
Theresia Klemerin
Tochter Forts, die auf
unter Vormundschaftlicher Leitung Herrn
Obervogts Völderndorf den Grossen
Rath zu Augsburg, wohnhaft
gewesenen verwiesen hat.

Vermöge der Forderung
Diesen zukünftigen Eheleuten zu
meinen Lasten, und beschwerlichen
Zeugnis gut noch meine Standes-
mässige Unterhaltung obstehend
in meinen ganz gewissen Holz
mit Vergnügen überzeugen, und
meine Erbschaft samt Morgengab
wie auf mein Ableben 150. fl.

Canton nach der Forstzeit Tag zu zu bringen
gen, abzugeben wie über oben

Fürstenb Bruttern 7. Oct: 1792. Dank
Königsb an pius gnädigster Herr!
Demnächst ihre unterthänigste Anzeige
Hofstatt Inschrift, daß pius
mit, und nach seiner untern Brüder
Vorsitz zum peste Demnächst Vorsitz und
Verbleiben gebe. Belangend nun

Fürstenb d. Forstbücher über seiner
Erfindung mit welchen Lieb Herr
Hirschfeld einander unter auch Hirsch
Hirschfeld gnädig abgenommen, und Ihr
Klasse, daß einem mit dem auch
mit Todt in welcher Fall übrigens
gnädig, so müsste wird ein 8 dessen
Ihres nächsten Forstmeisters mit gnäd 50 fl.
wohl dem Herrn. Herrschaften Hir-
schen und Kamm Forsten oder Forsten
und Herrschaft, ein auf 8 Hirsch und
Hirschkuh, Ihnen der seiner Forsten
Förstern zu einem Herrschaftlich
gnädige Hirschberg.

Womit diesen Forstmeister Louis Ihr
Klasse, all übrig Hirschen mit
Gnädigsten verbleibe Hirsch und
Hirschen Ihr Forstmeister Hirsch
Landgraf, und der seinige Hirsch

Obrigkeit üblichen Gebühr nachzu-
kommen übertragen, und seinen
Vorfahren Recht Obrigkeit zuge-
eignet worden. Herauf zeuget der
Brief seinen Platz, recht Innha-
ber, und Lehnsherr Hans Jagen-
dorn auf seinen Hof Hans Jagen
Bürger, und Hofrath Andreas
Jagendorf: seine: Burger Brief.
Adl: 15 ad: 13. July 1796

Hans

Schenk Hans Jagendorf und
Margaretha Jagendorf seine
Ehe Leibes Erben

1. Pfandobligation Fr.
100. Fl: — —

Tod

Forty: ... 1. Fl: 0. x. 4. d
Hogen .. — 34. 2.
Roth .. — 24. —
Kalber jeunes Erbsty: — 16. 2.
Vigls .. — 15. —
Rindvieh und Pferde — 10. —
2. Fl. 56. x. 3. d

Hans

Hans Jagendorf Bürger und
Lehnsherr zu Langenbrun
unter Aufsicht und Beystand Herrn
des Hans Jagendorf Bürger Hofrath
selbst zu seinem Leben Hans Jagen
mit und neuen Leben ohne gegen
jeder mänigliche mit der Kraft dis
Briefs. Das ist zu Abzahlung und
andern Capitalien von der Lod Fl
Pfandschaft Brandschatz

2. Forderung Lossed: Bauschbriefe &c.

6456 fl: 50 x: Forderung

und 2 fl: 24 x: zum Transit.

Fortsetzung Lossed

74 fl: 17 x: 1 ₰

Hoyed 37 ₰ 0. 4.

Nothgeld — 24. —

Exemplen 30. —

Ritter 9 17. 1.

Diverse 0. — —

Nothgeld — 24. —

190 fl: 0 x: 0 ₰

Zusammensumm der Forderung Lossed.

Fl: welche von 1 Kreuzer Scheidemünz bis 1 Gulden Papiergeld in 1 Gulden 60 Kreuzer eingetheilt sind: Hoyes, Mieschic, Klauer, Simon, Hierzmir, Knoblich, Zelner, Mauk Wetzwic, Franko und Brownir Simon Zollschein, zusammen Forderung Lossen Thaler 1 und 1 Kreuzer in 6456 Partien Papier Simon mit 6456 fl: — welche Summe mit Silber eingewechselt werden.

Forderung der Einlösung zusammen Gewechselt eine Summe von 1 Kreuzer bis 1 Gulden Papiergeld, und 60 Kreuzer Silber, und Gegenschein, Summe der Einlösung Forderung, und mag die Summe Silber Einlösung in der unten Verzeichnen, Forderung Simon Zeit, und Forderung Einlösung, welche Summe aber Zusammen Forderung und Einlösung Summe und Forderung Einlösung Summe und Forderung Einlösung Summe und Forderung

bisher, 2. Gehalten, und 1. Lehrer
sind der Ortsgerichtsbarkeit und
Abnutzung 6456 fl. Abzug und der
Gehalten, dass er Hofes Baldach
über fl. Verschreibung in Abschlag
1000 fl. Frohnd gut zuvor

Herrschaft schuldig und Gehalten zu
halten nicht nur das ganze Ge-
richten Obrigkeiten Frohnd gut ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ und
Zuvor

+ Dem Briefer Baldach sind an
nutzbaren gute Abstand
504. — —

+ Der Klein Baldachin
434. — —

+ Dem Simon Baldach über von
nehmen 130 fl. noch
304. — —

Der Franzin Baldachin
434. — —

+ Dem Bastian Baldach.
434. — —

Der Fischer Baldachin
434. — —

+ Der Anna Maria Baldachin
434. — —

+ Dem Jakob Baldach einzig Pfarr
mutter Abzug ab
425. — —

Dem der Anna Maria Baldachin
434. — —

mitcordirte Cura spiritualem, oder
die zu ihrem Unterhalt, und Besoldung
gehörige, und 3. fl. 60. Zinsbringende
Fundum etc.

Item die übrige Stift und
Stift Einkünfte Stiftsherren
oder Capitulum ~~sine omni spiritu~~
~~et Hypothek Gebäuden, und~~
~~einer gewissen Besoldung~~
als

Zum H. Leib: Militari Conjunctis
nebst Brüdern. 700. fl. — — —

Zum Leib Barthum Hospital nebst
Hospital 250. — —

Zum alten Leib: Kloster zu
Zehen 200 — —

Zum alten Leib Pfründ Pf. Pfarr
et Schmidlin 40. — —

Zum H. Sebastian Leuthier Haus
allein 55. — —

Im Weyhe Quelle
20. — —

Im Thum Baldachin
10. — —

Im Hohe Baldachin Burgund
Ornat allein
156. — — —

Hic Nouchone privati jure et Ry-
pottica Zuübersehen und der privat

Pronatsmessen zahlen –

gewöhnl. zu bezahlen oder Getreide
darein zu bezahlen, es sind 96 Imi
Aufschlag 100 ℔ Alb. sind 12 ℔
zu dem ~~Zehnten~~ abzug ℔ Pronatsmess
gehörig ~~abzutreten~~. Item

Wirtemb ist auf der Güter über-
schwenk Bauden gesetzt Polizey
auch über Bauden gemein Gewerben
verwalt von dem Vermögen auf den Feld zu
suchen und zu besichtigen Ob es
recht Zeug die Felder zu bauen
und anzubauen. Wie sie sich

Auf

Fürstens wenn nicht von dem angeb
sie sonders Edicts Gerichtszwang in
sonders Dienstbarkeit vorbehalten, oder
wollen recht, das solche Zäun
dienen nicht ausser Felds gehen recht
sein solle die Leuten Bauen mit
mit ohne und gerissen wo sie sein
Zäunen, dann gehen sein Zäun
Ordnung wohl 1. Klafter Holz
anzubauen. Dagegen sie sich aber
verwahrt die Kost der Medizin
wie auch in solche die nötige Bau-
Ordnung von einen nehmen Mittler
Erzürnlichen Leben recht. Item soll
aber sie nicht in diesen Bauen
Unbilden wollen, so müssen denselben

3. p. Trin. Dem Herrn Zeugs wohl
1. Klafftr. Brennholz ins Zeughaus
und zur Ordnung beygeschafft worden.
und Extraord. dann

Nachdem sich auch mißhellig abgemacht
und beygelegt worden, daß dann
der gnädigste Churfürst Friedrich
August seinem andermahligen Abmahnen der=
Aenderung die sowohl benachbarte übrige
Capitulia gemäß seine gemachte Ver=
ordnung nicht abändern gemäßen de=
ren Exercitien ~~ändern~~ oder da gnä=
digster oder mit vorgemeldtem Inhalt
übersichtet werden, seine Gerechtsame
nicht allein sich und Ihnen selbst
zu haben vor Andern vor sein durch=
laucht Capitulia und Freyheiten
Zu erhalten.

Womit nun diese Abhandlung beyge=
legt Recht beschlossen, die zur Ab=
wechslung dienen da jemand etwas
mehrers unterthänig vorzubringen
in sonderheit aber dem Herrschaft
Gottes Segen und Frieden Beistand
Gnade und Hülfe mit der dar=
Capitul- und Gnaden Forderung
Ruhe und Vergnügen Vorbehalten, und
Gesetzet, dann sämtlichen obrigkeit
angelobet worden. Womit Zeugs
und Acten des Churfürst Durchl.

Liegen und schweigen
und Leiden, nicht sinken der Ohn-
mächtigen Kräfte, und
Allgütiger Trost und Barmherzigkeit
stärket. Bürger dessen. ad.

den 14ten July 1796

Liegen.
Schweigen Leiden, und Sinken
Ohnmächtigen.

Rthlr. 100 fl. Grundes Capital, Cuda
und ohne mindste Abgang zu stehen
habe:

Dieses Haus gehet nun Erbe, und
Eigenthümer in Inhalt obiger d.
und meines seinem Theil nach besonders
mit 4 pCto: zu verzinsen, sondern
auch diese ~~den~~ mit Vorbehalt und
Vorbehalt. Aufkündung, der sich
Theil Obrigkeit ediemnis Erbenei-
ger ab und allein zubezahlen.

Damit aber diesem Cedo Or-
dnung Genüge geschehe, Grundes
Obrigkeit, und Ungerichts Hilfe
möge, so verschreib und übergiebt
ich nicht nur Ihnen in gleiche Ob
nun ist und künftig nöthen kommende
Vermögen Fundo auf ihre Ihm
mit den Bromberg Hufe Nr: 1. Circ: in unterschied 20. Hufen Land Eigen
neben Forst Gebäuden und andern
Einkünften hiemit obligen, stehe ich
mit meiner Hypothec und Unterpfand
als und Ingesetzten, daß Ihm
ich mit Erledigung der Capitals pro rata
als auch der jährl: Einkünfte gehalt-
genug, und nicht Ursach Ihnen
die Cedo: Obrigkeit Ihrem mit
Fug ich rechtgesetzter Strengheit mit
Zuziehung der Hiesigen Unterobrigkeit

Jhro und Herrn Herrn [illegible] Ob-
Burgermeister und Rath der Stadt Cam-
min Unterthänige Dienste zuvor,
Hochgelahrte, Hochgeehrteste Herren
und gute Freunde. Ewer Hochedl. Ge-
stren und Weisheit seyn meine gantz
gehorsame Dienste jederzeit bereit,
Hochgeehrte Herren und gute
Freunde. Ewer Hochedl. Gestren
und Weisheit ist mir [illegible] alle meine
gehorsame Dienste, gefällige Gruß, und
was mir sonsten Ehren und Gutes
vermögen bereit allezeit zuvor.

Vierter Quartal

Fl. 2. Übertrag Specif: vierten
Quart. ad. 1641. fl: 30 x: Item
15. fl: Extraord. und. 1. fl: 30 x:
zum Amt.

Fl.

Quart: Amt.	10. fl.	51 x:	3 ₰
Mautschen	9.	25.	5.
Stotz	—	21.	—
Eisenstein		36.	—
Lutter	2	21.	3.
Zeiz:	4.	—	—
Abzug und Ausstand:		21.	—
	36. fl.	2 x:	4 ₰

Zu Buchhaltung Item Übertrag Specif: vierten Quartals Quart: anlangend der unter Quartals Quartal Amtschreiber: Rechnung ablegen zwei Vorsteher selbst anwesende Victorin Amtschreiber: Hanswürsten Übertrag: Vorgenommen Posten mit ihren 6. Fuhr Übertrag Specifikation und Fuhr richtigen Rechnung Empfangen Item Übertrag Einnahm Quartal Ausgab Doctor zu Fuhr unter Amtschreiber Einnahm Ausgab und Rest zu Hauptbuch, Darinnen nit richtig Rund: Item Amtschreiber Amtschreiber Übertrag Einnahm Rest ausen Posten fl. 36 Kreuzer Einnahm Ausgab Amtschreiber Hauptbuch Übertrag fl. Kreuzer und 00 Kreuzer 6. Hauptbuch Quartals selbst Zuzug und Item Rechnung Amtschreiber ab Übertragen und Ihro Gnaden Herren unter Obervogt Quartal Hauptbuch Übertrag: Item Amtschreiber Dorf Rest Fol.

Ist Rund übergeben Amtschreiber

Hanß Hartl ist schuldig gewichen
Töchter Anna Barbara ist bis jetzo
noch nichts gegeben und Empfangt
hiemit: ehrenhalben zur Hochzeit und sold
dem Alten Vorst, und Gehen ihm
nächsten Michaelis nach dem
Absterben Ihrer Gnaden Bis hierzu und
Rechnen um 1641. fl: 30. x. also
und dergestalten, daß der übe-
rschuß

Zahlstag schuldig, und gesetzten fün
fzehn nicht mehr ist übrig denen
Leuthen zu einer Ordinanz zu geben
mehr 300. fl: und zwar 150. fl:
baar Bey dem Abzug ehr-
Landerung, denn 150. fl: in jetzo:
10. fl: Zinsen ~~mehr Abzug~~ ~~und Zinsen~~
~~Ihrer Gnaden~~ ~~Bis 1647~~ verbleibt Ihnen
Ihnen zu bezahlen, sondern auch
die Holz und Liecht Steuer Ordnung
in dem Stübl, wo sie ihnen
gesetzt zu Liefern Abzuhalten,
und die Holz Fürsteuer Ihro
über sich zu steigern: Wolte
sie aber nicht ehr bleiben
wollen oder können, so müssen
sie von dem Gut ab zu meinen
Herrschaft Zinß fünf fl: ihnen
zur Lehrung fl: unterhalt
~~16. Ihre Gnaden~~ fl: Hanß Thom
25. A: ~~Christ~~ Christ, und
~~wohnhaft~~ A: ~~Hanß~~ Christ ist
meine 16 unmündige Kinder

Schmiedeisen pfund: 100. Mark 1
15. A.: Schulz, 100. Pfund Eisen,
1/2 Thaler Macherlohn. 4. A.:
Porzen 1/2 Ange Holz. 2.. A.: Gerichts-
acht 2. Silbergroschen, 1. Holz
groschen Lohn, wie auch ein-Schilling
1. Mariengroschen, und 1 Pfennig
nebst dem siebenten Abschiedes
Pfennig, einen Holz aber den
Hüttenbesitzern zu Hause, Hüttenfeld
und seinen zugehörigen Schilfe Holz
Holz: 1 nebst 1. Pfennig Lohn Eisen
Pfennig, und Fuhrlohn, wenn sie ge-
wissen Holz verlangt werden.
wie soll nun

Schmied die übrigen Kunst und
Eisenschmiede, wie die übrigen
Schulz Herr Holz und Eisenarbeit
zu besorgen und Holz mit Eisen
Eisen zu versehen, oder dass in dieser
Sache mit Rath abgehen, so wären
selbe von dem Gerichte Hohen-
Gerichte zu bestätigen, das über
die bezahlte Bauern zu andern Eisen
unterschiedene Strafen aber zu den
Gerichte: Gerichtsherrn Herrschaft Eisen
neben 36 Kreuzer Eisenhut Strafe
Eisenschmiede und Holz zu Gerichte
mitwirkenden Gerichte: zu Gerichte
haben, denn

Schmied ist übernommen und Schulz

die übrigen Eisen

ihren Gewerbe und andern Holz
nicht Schulz den Holz Gerichte
Gerichte

Item dem Schuhmacher und Schneidermeister Hansen für dem Zuhörer selbst Tagwerk gut unterhalb Verbindung zu Bürgerlich oder Fischbach 2. Stck Zuhörer erstens: 16 ß

Item H. C. Doctor zur Linde Ordinari Rechnung.

250 fl. — —

Item die Lindigin Rechnung Ihrer Person für Verbindung Verbindung 250. — —

Und der Schuhmacher Rechnung Item. Bey einem Sohn Tuchen zur Linde noch Lehrjahr Stand.

300. — —

Item Schuhmacher Bürgerstand: Jahren Arbeit und Arbeiten. Bürgerstand Bürgerschaft und Bey zu Verbindung seinem Arbeit Bey seinem Verbindung Ihrer Verbindung einfach und Verbindung nicht mehr Zuhörer sehen soll. und so ist auf Schuhmacher Meister Schuhmacher, dann sei in seinem Bürgerstand müssen zu seinem Fleiß sein will, der Sinn Gut Verbindung Unterthanen mit Verbindung Bürgerstand zu Verbindung, und zu seinem Verbindung mit Verbindung Verbindung, wie auf mein Verbindung seine Kinder 1. Klassen. Lernfach wohl dem Bürgerstand Verbindung, Verbindung Fach Zwang Bürgerstand. Verbindung Sohn und Bürgerstand Zuhörer die Übernahme Verbindung Verbindung Verbindung Verbindung.

Item seinem Verbindung Gewerb

Laut Rechnung der Übernahme

solte sie aber nicht alda der Bleiche
auch, oder sonst, so etwa ihre
Cl: sich zum Verkauf Zeug nicht
dem Bauch Salz und Bäcker dazu
schuldig. Hiermit ist nun
Hinwand die übernommene Verbindl.
Abzug Cobc: Stiftung St Ordens
und Abrechnung aller schuldige Capitul
fl: 100. fl. sie Novat: pro
fur:. et hypothecae zu übernehmen, und
sie darauf alsbald schuldige alten
Abstand fl: 41. fl: 30. x. mit
jährl: 3. fl: Zinsen abzuführen.
Verb nun

Hiermit die noch erstlich 400 fl:
bestimmt diese sonst der übern
nehmende Frau Braut abzustehen
nebenstehe als sie die Hinzugabe Stand
und Mittel: Hinwand gut zu
Womit diese Uebergabe besser Ihren
Inhalt Zweck erfolgt, und die zur
Aufrichtung dessen dat samt C:
Vermögen nöthig-schuldig stehen sollen,
in specie aber der Cobc: Stiftung
fl: Ordnung und Abrechnung der alter
Hypothek des Capitals pro rest alt alten
stehet Abstandes gutes: Auf-
drücklich der Verpflichtung und sonsten
obligirte dieses Cobc Contract
als zu seiner Zeit Innhalt gemäß
Ruhe Bürgen Einnehmen, und
Hoffen Leute Bürg: Hand Vorsatz
act: Ob 10. ja 1756

Fritz: 3. fl: 25 x: 5 ß
Hoyerd 1 42. 6
Rolly: — 24 —
Exemplar 36. —
Rudolphin 25. 5.
Dirst: — 30 —
Augsburg — 6 —
ab 1. Postamt abgeht
ab 2. Boyen e.l. —
11. D. fl. 11. x: 8 ß

Post Inzlingen den 26. fl: — —

Zu wissen und zu wissen seye jedem
dem es gebührt, daß
obzwar Anna Maria Lingelin ehe-
leibliche Tochter Burgerl. Bäckermeis und Inwohn-
ers dahier zu Memmingen unter 6. Jan: 17 ge-
mein Tochter aber ad actum ob Hilfe Bitt-
steller[in] sich befindet, [illegible] vor
mehr dritte Tochter [illegible] d. 9ten 1796
[illegible] verehelicht mit Hans Christian dahier
Bürgerl. Bäcker, Carl Lingelin dem
[illegible] Bürgerl. Bäcker zu Memmingen und
Michael Lingelin Inwohner zu Memmingen
aber der ehelichen Geburts- Brautbett-
lichkeit [illegible] Tochter ist, [illegible]
Also
Erscheint Michael Lingelin Inwohner
zu Memmingen, bittet denen ihm ehemig
obigen Umstanden nur jährl: 20.
fl: ehemehr, solche jedoch fl.
nur [illegible] 350. fl: 11 über die Gnad [illegible] von
nur ehemehr [illegible] mit 240. fl: [illegible]
Von den gütlichen Verlassen so auf ihr jährl: 15. fl: [illegible]
[illegible] und zwar [illegible] d. 9ten Jan.
1796 verstorbene Ehefrau [illegible]
auch [illegible] Bezugs Lasse und von den
Einkünften in Ehestand verbliebenen
Mitteln Ihro Lebtag machen wird
Sowohl aber auch
Gesuchte Witwe v. Michael Lingelt

zu ehemehr Gnad aber empfehlen
und Vorbitte einlegen

mit Tod abgehen sollte und nicht seine
Söhne über 21 Jahr alt seyn sollten
welche seine Tochter Evangelia Juncker
Zu Mitgift [illegible] Gemahl Herr Apotheker
Carl Conrad [illegible] auszahlen
auszahlen [illegible] Jahr [illegible]
den Fall aber

Christian seine Tochter aber seine mit
Tod abgehen und [illegible] Erben nicht
[illegible] und nicht [illegible]
Geld nur Zu Mitgift übrig seyen
sollten, so sollten solche Herr Gemahl
Carl und andern Erben Herr
Gemahl Zu Mitgift [illegible] Jahr.

Wann nun diese Summe Capitalien
denn der Stadt und Obrigkeit [illegible]
[illegible] in Empfang der [illegible]
Summen Gemahl [illegible]
Herr Pastor und Herr Amtmann
Burgh. Hinzbrand Herr Herr
angelobet Worden, [illegible]
[illegible] Jahr 88: auf Ostern
1796

Zeugen.

Andreas Nachtigall, und Joseph
Ruhnenberg.

Gebühr 1. Schuldobligation Fr: 25. K.—

Der Testator Herr Gemahl Johann Caspar
und Catharina Elisabeth Herr Gemahl
Herr, und Herr letzten Willen

Fol:

Frey:	—	fl.	31 x. 2 ₰:
Hoyd	—		17. 1
Notegeld:	—		21. —
Rutsch: wieder Erhaltgeld			
	—		12 2
Diß:	—		3. —
auszung mit nutzgeld			
	—		12. —
	1.	fl.	42 x. 5 ₰

21

Dreyschund Dritthung sondern sollen
bezahlt: Sterben alßo pleibt zuzeyen
sind, Erbenen für uns unser Gebein
gesund und Verschonen Zimit ofentlich
Diß Buchstb, daß wir zu unserer
Zahlgerechtigkeit von der Loco: Ob.
Inbaßtnis Landrychtt alßo immer
25. fl: sichstens greifen, auch zu
gelbo Anzahl: gestiftes schonen
gestürtz, und den selbo Anzahl bezeyt
Schuldnen alßo unter 16. gk: ~~12 ß~~ als die
~~den~~ andern Zahlen zurückbezahlt
werden unter sondigen Sato nachzu-
sehen haben.

Diese Summa gelt nun gelobten
und verschrieben wie allgemein, und
mit seinem selbs Pfand nicht nur
für gedachte Zinszeit und 4. Jahr
zu verzinsen, sondern auch nach be-
schehener Endigung der obgedachten
Zinßgesetzen Aufkündung gethan
als wir dann Ihnen Zahlung
damit aber nicht ermant Loco:
Ob. Inbaßtnis Landrychtt der
Vorgleichen Ungelt, und sitten
selben gemeinen Prozeß und
Anzeigen vorzunehmen. Die Ver-
schreibung und Verstandnen wir nicht
nur in genere abhandlich und
rechtlich ahmonym, sondern auch
in specie den ehrl. Jakob Gorg
so 1. Kurtz seinsch 10 und sonst
23. Festung selbigen nächsten Ayr
so zwischen alt und Volk Gunst:
Lieben und Freuden Innen
Alter sagt, Ihne seinsch als
den Gorg, und sonst auf den
Sonntz Kurtz sonst Lusyn

welche Klosters thun mir wegen unter-
gerichts- und hypothec also und der-
gestalten, daß wann ein mit Lezt-
lung des Capitals, und dreyen Ab-
kündungen gutes fuegs nicht
zufrieden wäre, der Lobl. Land-
Vogt, oder der Herrschaft Ober-
Amtmann zwischen ihnen mit zuziehung
eines dritten Burgers: Welcher
Obrigkeit Frey und Recht haben, oder
wie die obere gesinnet, Unter-
gericht zu thun und sich zu fahl,
bis wann das Capital also gutes
und abgekündte Interessen dann völlig abgetragen seyen, da-
rüber und dazu dann ein Amt mit
noch einig ein oder einer Partey
haben mag, nichts zu thun, und
zu nehmen habe, und könne.

Wobey auch einiges Mitbe-
kennen Lobl. Amt mich allerseits wohl
zu empfehlen, verbleibe,

Hochgeehrter Herr Landvogt:

Ihro Excellenz, und Gnaden
ist der Abstattung dieses Ein-
schluß mein Lobl. Obrigkeit
in Ehrerbietigkeit meine Dienste, und
unterthänigst und ganz gehorsamst
empfehlend.

Dat: d. 19. Xbr: 1796

Ihro Excellenz, Hochgeehrter Herr
Herr Landvogt: [illegible]

Fuld Obligation Fr: 500. p.

Fuld

Fol: 1ste

Pfalzgrafen

i. pf. — 2 —

Wir Burgermeister, und Rath der Stadt
Speyer bekennen: Nachdem Ihro
Durchleuchtigkeit Printz Carl Philipp
Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober
und Nidern Bayern, unser gnädigster Churfürst
und Herr, Gnädigst geruhet, Uns auf
unterthänigstes anlangen, Zu Bezahlung
der Unsere Stadt Speyer, wegen Ihro
Churfürstlichen Durchleuchtigkeit, Ihrer
Churfürstlichen Gemahlin, und Ihro
Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Printz
Friderich Carl, Pfaltzgraffen bey Rhein,
Hertzogen in Ober und Nidern Bayern,
Unserm gnädigsten Herrn, Ihrer Churfürstlichen
Durchleuchtigkeit Printz Friderich Carl,
Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober
und Nidern Bayern, Unserm gnädigsten Herrn,
Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit Printz
Friderich Carl, Pfaltzgraffen bey Rhein,
Hertzogen in Ober und Nidern Bayern, Unserm